



Leitfaden für Kleinbrenner

- Anleitung zur Erstellung bzw. Aktualisierung
von Spirituosenetiketten -

Vorwort:

Dieser Leitfaden soll es den selbstvermarktenden Kleinbrennern ermöglichen, Etiketten weitgehend selbstständig so zu gestalten, dass sie den geltenden Vorschriften genügen. Um diesen Leitfaden möglichst leicht verständlich und übersichtlich halten zu können, wurden dabei in erster Linie die relativ einfach zu kennzeichnenden Spirituosenarten berücksichtigt. Die damit nicht zu bewältigenden Sonderfälle sind über entsprechende Anfragen an das jeweils zuständige Chemische und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) zu klären (siehe S. 5).

Dieser Leitfaden wurde mit Sorgfalt erstellt. Für etwaige sachliche und drucktechnische Fehler kann jedoch keine Haftung übernommen werden.

1 Pflichtangaben

1.1 Verkehrsbezeichnung

1.2 Name und Anschrift des Herstellers, Abfüllers bzw. Händlers

1.3 Alkoholgehalt

1.4 Nennfüllmenge

1.5 Los-Kennzeichnung

1.6 Mengenkennzeichnung hervorgehobener Zutaten (QUID)

1.1 Verkehrsbezeichnung

In den Verordnungen (EWG) Nr. 1576/89 und Nr. 1014/90 werden u.a. folgende Spirituosenarten definiert und **müssen** mit der dort genannten Bezeichnung gekennzeichnet sein (in Klammern sind die vorgeschriebenen Mindestalkoholgehalte angegeben):

- **Getreidespirituose** oder **Getreidebrand** (35 % vol)
- **Korn** (32 % vol), **Kornbrand** (37,5 % vol)
- **Branntwein** (37,5 % vol)

Bezeichnung nur für Erzeugnisse aus Wein, Brennwein oder Weindestillat verwendbar.

- **Brandy** oder **Weinbrand** (36 % vol), **Deutscher Weinbrand** (38 % vol)
- **Trester** oder **Tresterbrand** (37,5 % vol)

Die Bezeichnung *Marc* ist zusätzlich möglich, allerdings nur ohne eine geographische Bezeichnung, die eine Herkunft aus Frankreich vortäuschen kann.

Die Bezeichnung *Grappa* ist grundsätzlich nur für ein italienisches Erzeugnis möglich.



Chemische und Veterinäruntersuchungsämter Baden-Württemberg

- **Obstbrand, Obstgeist** (37,5 % vol)

Obstbrände aus nur einer Fruchtart sind als „-brand“ oder „-wasser“ zu bezeichnen, z. B. *Kirschwasser* oder *Kirschbrand* bzw. *Apfelbrand* oder *Apfelwasser*. Bei Bränden aus Kirschen, Mirabellen, Pflaumen, Zwetschgen, Williams-Birnen und Golden Delicious-Äpfeln kann die Bezeichnung der Frucht ohne „-wasser“ oder „-brand“ verwendet werden, also *Kirsch*, *Mirabelle*, *Williams* usw.

Obstbrände aus gemischten Maischen zweier oder mehrerer Fruchtarten sind als „Obstbrand“ zu bezeichnen. Die Bezeichnungen „Obstler“ bzw. „Obstwasser“ für diese üblicherweise aus Äpfeln und Birnen hergestellten Traditionserzeugnisse werden nur *zusätzlich* toleriert. Ergänzend können die verwendeten Fruchtarten in absteigender Reihenfolge der verwendeten Mengen angegeben werden, z.B. „...aus Äpfeln und Birnen“.

Obstbrände ohne geographische Angabe dürfen zur Geschmacksabrundung mit bis zu 10 g/L Zucker, berechnet als Invertzucker, versetzt werden. Das entspricht max. 9,5 g/L Haushaltszucker (Saccharose).

Die geographische Angabe „Schwarzwälder“ setzt in Verbindung mit den Bezeichnungen *Kirschwasser*, *Himbeergeist*, *Mirabellenwasser*, *Williamsbirne* oder *Zwetschgenwasser* einen mit 40 % vol erhöhten Mindestalkoholgehalt voraus. Zudem dürfen derartige Erzeugnisse nur im Schwarzwald und aus Früchten des Schwarzwaldes und seines nahe gelegenen Vorlandes hergestellt werden. Eine Zuckering ist bei diesen Produkten nicht zulässig!

Destillate aus ganzen, unvergorenen Früchten und Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs (Monopolsprit!) sind als „...-geist“ zu bezeichnen, z. B. „*Himbeergeist*“ oder „*Brombeergeist*“. Für Erzeugnisse, die nicht aus Früchten hergestellt werden (z. B. aus/mit Spargel, Knoblauch, Kräutern usw.), ist die Bezeichnung „-geist“ nicht zulässig.

„*Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs*“ muss unter anderem einen Alkoholgehalt von mindestens 96 % vol aufweisen. Da die in der Abfindungsbrennerei hergestellten Destillate i.d.R. nicht diese Alkoholstärke und die geforderte Reinheit erreichen, sind sie zur Herstellung von z. B. Geisten und Eierlikör nicht zulässig.

- **Likör** (15 % vol)

Alle Spirituosen, die einen Alkoholgehalt über 15 % vol und einen Zuckergehalt von 100 g/L und mehr aufweisen, müssen als „*Likör*“ bezeichnet werden.

Die Verwendung von Farbstoffen muss mit der Angabe „mit Farbstoff“ kenntlichgemacht werden.

- **Eierlikör** oder **Advokat/Advocaat/Avocat** (14 % vol)

Gehalt an Zucker oder Honig: mind. 150 g/L; Gehalt an hochwertigem Eigelb: mind. 140 g/L

Der verwendete Alkohol muss „Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs“ sein, also Monopolsprit (siehe Obstgeist). Bei Verwendung von z. B. Kirschwasser als alleiniger Alkoholkomponente ist die Bezeichnung „*Eierlikör*“ nicht zulässig und das Erzeugnis i.d.R. als „*Likör*“ zu bezeichnen.

- **Weinhefebrand** (38 % vol), **Topinambur** (38 % vol) und **Bierbrand** (38 % vol)

Diese Erzeugnisse sind nicht in VO (EWG) Nr. 1576/89 definiert, sondern in der DurchführungsVO (EWG) Nr. 1014/90. Daher müssen diese drei Spirituosenarten, wie auch alle anderen nicht in der VO (EWG) Nr. 1576/89 definierten Spirituosenarten, zusätzlich als „**Spirituose**“ oder „**alkoholisches Getränk**“ bezeichnet werden.

1.2 Name und Anschrift des Herstellers, Abfüllers bzw. Händlers

Hier gilt der Grundsatz, dass diese Angaben eine eindeutige postalische Zustellung ohne Nachforschung ermöglichen müssen. Üblich sind daher vollständiger Name und Ort einschließlich Postleitzahl. Reicht dies zur Identifizierung nicht aus, ist zusätzlich Straße und Hausnummer anzugeben. Angaben wie Telefon-/Faxnummer, Email- oder Internet-Adresse sind freiwillig.



Chemische und Veterinäruntersuchungsämter Baden-Württemberg

1.3 Alkoholgehalt

Der vorhandene Alkoholgehalt ist in „% vol“ mit höchstens einer Nachkommastelle anzugeben. Die Alkoholgehaltsangabe muss eindeutig sein. Angaben wie „ca. xy % vol“, „mindestens xy % vol“ oder auch beispielsweise „40 - 43 % vol“ sind nicht zulässig!

Der tatsächlich vorhandene Alkoholgehalt darf von dem angegebenen Wert maximal um 0,3 % vol nach oben oder unten abweichen. Für die daher notwendige sehr genaue Einstellung sind sog. Euro-Alkoholometer, Genauigkeitsklasse III, mit Thermometer erforderlich. Bei diesen geeichten Alkoholometern betragen die Messbereiche lediglich 10 % vol.

Für die Temperaturkorrektur werden die Amtlichen Alkoholtafeln benötigt (Bezug: Bundesdruckerei, Rathenau-Straße 53, 63263 Neu-Isenburg, Tel.: 0 61 02 / 24 21, ISBN 3-980 0221-0-2). Bezugsquellen für Alkoholometer können u.a. in der Geschäftsstelle des Verbandes Badischer Klein- und Obstbrenner e.V. in Oppenau erfragt werden (Tel.: 0 78 04 / 97 94-0).

Achtung: Aufgrund der Veränderung von Dichte bzw. Extrakt kann bei gezuckerten Erzeugnissen der Alkoholgehalt nicht mehr mit Alkoholometern ermittelt werden und ist daher mittels Destillation zu bestimmen!

Achtung: Die Angabe des Alkoholgehaltes ist auch bei offener Ware dringend zu empfehlen!

1.4 Nennfüllmenge

Die Nennfüllmenge ist in mL, cL oder L anzugeben. Es sind jedoch für Spirituosen nur folgende Nennfüllmengen zugelassen:

0,02 L	0,1 L	0,7 L	
0,03 L	0,2 L	1,0 L	
0,04 L	0,35 L	1,5 L	
0,05 L	0,5 L	2,0 L	ab 2,0 L in Literabständen bis 10 L

Einige Brennereien vermarkten auch Wein und verwenden daher die Flaschengröße 0,75 L (gelegentlich auch 0,375 L). Diese Nennfüllmengen sind für Spirituosen nicht zugelassen.

Für die Angabe der Nennfüllmengen sind folgende Mindestschriftgrößen vorgegeben:

bis 0,05 L	2 mm
über 0,05 L bis 0,2 L	3 mm
über 0,2 L bis 1,0 L	4 mm
über 1,0 L	6 mm

Bei Detailfragen zu Flaschengrößen, gerade im Hinblick auf nicht standardisierte Designer-Flaschen, kann das zuständige Eichamt Auskunft erteilen.

1.5 Los-Kennzeichnung

Ein „Los“ stellt die Gesamtheit aller Verkaufseinheiten eines Lebensmittels dar, die unter gleichen Bedingungen hergestellt wurden, bei Spirituosen z. B. alle Flaschen eines Abfülltages. Alle Flaschen eines „Loses“ sind mit der gleichen Los-Kennzeichnung zu versehen.

Die Los-Kennzeichnung ist auf dem Etikett oder dem Behältnis (Flasche oder Verschluss) vorzunehmen und zwar mit einer Ziffern-Kombination, Buchstaben-Kombination oder einer Ziffern-Buchstaben-Kombination. Zur eindeutigen Identifizierung der Los-Kennzeichnung sollte der Buchstabe „L“ vorangestellt werden.

1.6 Mengenkennzeichnung hervorgehobener Zutaten (QUID)

Wird bei Spirituosen auf die Verwendung einer Zutat besonders hingewiesen (z.B. Spirituose „mit viel Fruchtzug“, alkoholhaltiges Mischgetränk „mit extra hohem Saftanteil vollreifer Früchte“),



Chemische und Veterinäruntersuchungsämter Baden-Württemberg

ist die bei der Herstellung verwendete Menge dieser Zutat in Gewichtsprozent anzugeben, und zwar in der Verkehrsbezeichnung, in ihrer unmittelbaren Nähe oder in einem (bisher noch freiwillig anzugebenden) Zutatenverzeichnis.

2 Anforderungen an die Art der Kennzeichnung

2.1 Anbringung des Etiketts

2.2 Sichtbarkeit und Lesbarkeit

2.3 Sondervorschrift „gleiches Sichtfeld“

2.1 Anbringung des Etiketts

Obige Kennzeichnungselemente sind auf der Flasche oder auf einem „mit der Flasche verbundenen Etikett“ anzubringen. Diese Forderung wird am besten erfüllt mit einem aufgeklebten Etikett.

Bei sogenannten Designer-Flaschen besteht häufig die Absicht bzw. gelegentlich auch aufgrund der Flaschenform die Notwendigkeit, Etikettenanhänger zu verwenden. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- die Anhängeschnüre sind so zu befestigen, dass sie nicht abgestreift werden können, z. B. mit Wachs, Siegellack, Klebstoff, stabiler Klebefolie oder in die Flaschenkapsel eingeschweißt
- das Ausreißen der Schnüre aus dem Etikettenanhänger ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Solche Maßnahmen sind beispielsweise die Verwendung von stabilem Karton und/oder die Sicherung der Lochung durch eine Metallöse.

2.2 Sichtbarkeit und Lesbarkeit

Die Kennzeichnungselemente Verkehrsbezeichnung (s. 1.1), Name und Anschrift (s. 1.2), Alkoholgehalt (s. 1.3) und Mengenkennzeichnung bestimmter Zutaten (s. 1.6) sind an gut sichtbarer Stelle, in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen.

Auf die „gut sichtbare Stelle“ ist insbesondere bei Etikettenanhängern zu achten, da diese häufig gefaltet sind. Bei Kennzeichnungselementen, die man erst nach Auffalten solcher Anhänger sehen kann, ist die Bedingung „gut sichtbar“ nicht erfüllt.

Im Fall der Nennfüllmenge ist die Mindestschriftgröße nach 1.4 zu beachten. Eine Schriftgröße gilt i.d.R. erst ab 2 mm als deutlich lesbar. Für den Fall, dass Pflichtangaben handschriftlich vorgenommen werden, sollte keine Tinte oder Filzstift verwendet werden, da in diesem Fall ein Verwischen leicht möglich ist.

Wird bei klaren Spirituosen die Angabe der Losnummer auf der Rückseite des Bauchetiketts vorgenommen, ist darauf zu achten, dass die gute Sichtbarkeit und deutliche Lesbarkeit der Angabe nicht durch die Oberflächenbeschaffenheit des Behältnisses (Rück- und Seitenwände) oder durch ein Rückenetikett beeinträchtigt wird.

2.3 Sondervorschrift „gleiches Sichtfeld“

Die Angaben der Verkehrsbezeichnung, der Nennfüllmenge und des Alkoholgehaltes sind im gleichen Sichtfeld anzubringen. Das bedeutet, diese Angaben dürfen auf dem Etikett nicht zu weit entfernt aufgedruckt werden (z. B. auf Bauch- und Rückenetikett verteilt), sondern müssen mit einem Blick und ohne die Flasche hin- und herdrehen zu müssen, lesbar sein. Dies ist auch bei der Rundung der Flasche zu berücksichtigen.



Chemische und Veterinäruntersuchungsämter Baden-Württemberg

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für Spirituosen:

- Verordnung (EWG) Nr. **1576/89** des Rates vom 29.5.1989 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen (ABl. Nr. L 160 S. 1), zuletzt geänd. durch Beschl. des Rates der EU zur Anpassung der Dokumente betr. den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur EU vom 1.1.1995 (ABl. Nr. L 1 S. 1, 78)
<http://europa.eu.int/eur-lex/de/>
- Verordnung (EWG) Nr. **1014/90** der Kommission vom 24.4.1990 mit Durchführungsbestimmungen für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen (ABl. Nr. L 105 S. 9), zuletzt geänd. durch ÄndVO (EG) Nr. 2140/98 vom 6.10.1998 (ABl. Nr. L 270 S. 9)
<http://europa.eu.int/eur-lex/de/>
- **AGeV**: Verordnung über bestimmte alkoholhaltige Getränke (Alkoholhaltige Getränke-Verordnung - AGeV) vom 29.1.1998 (BGBl. I S. 310), zuletzt geänd. durch Art. 1 VO zur Änd. der VO über Spirituosen und anderer lebensmittelrechtl. VOen vom 8.12.2000 (BGBl. I S. 1686)
<http://217.160.60.235/BGBL/bgbl1f/b100054f.pdf>
- **LMKV**: Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln (Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1999 (BGBl. I S. 2464), zuletzt geänd. durch § 7 KaffeeVO vom 15.11.2001 (BGBl. I S. 3107)
<http://www.bundesanzeiger.de> oder <http://www.recht.makrolog.de>
- **LKV**: Los-Kennzeichnungs-Verordnung vom 23.6.1993 (BGBl. I S. 1022)
<http://www.bundesanzeiger.de> oder <http://www.recht.makrolog.de>
- **FPV**: Verordnung über Fertigpackungen (Fertigpackungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.3.1994 (BGBl. I S. 451, ber. S. 1307), zuletzt geänd. durch VO zur Änd. der Preisangaben- und FertigpackungsVO vom 28.7.2000 (BGBl. I S. 1238)
<http://www.bundesanzeiger.de> oder <http://www.recht.makrolog.de>
- **EichG**: Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.3.1992 (BGBl. I S. 711), zuletzt geänd. durch Art. 7 Zweites Medizinprodukte-ÄndG vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3586)
<http://www.bundesanzeiger.de> oder <http://www.recht.makrolog.de>

Kontakt:

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt **Freiburg**, Bissierstr. 5, 79114 Freiburg,
Tel.: 0761 / 88 55 - 0, Fax: 0761 / 88 55 - 100
eMail: poststelle@cvuafr.bwl.de Internet: <http://www.cvua-freiburg.de>

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt **Karlsruhe**, Hoffstr. 3, 76133 Karlsruhe,
Tel.: 0721 / 9 26 - 55 11, Fax: 0721 / 9 26 - 55 39
eMail: poststelle@cvuaka.bwl.de Internet: <http://www.cvua-karlsruhe.de>

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt **Sigmaringen**, Hedinger Str. 2/1, 72488 Sigmaringen,
Tel.: 07571 / 732 - 0, Fax: 07571 / 732 - 602
eMail: poststelle@cvuasig.bwl.de Internet: <http://www.cvua-sigmaringen.de>

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt **Stuttgart**, Sitz Fellbach, Schaflandstr. 3/2 u. 3/3,
70736 Fellbach, Tel.: 0711 / 957 - 12 34, Fax: 0711 / 58 81 76
eMail: poststelle@cvuas.bwl.de Internet: <http://www.cvua-stuttgart.de>